

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 73

vom 23. Mai 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder ausgenommen Staatskanzler Dr. Renner, Staatssekretär Hanusch und Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen.

Vorsitz: Vizekanzler Fink.

Dauer: 15.30 – 17.45.

Reinschrift (15 Seiten), Konzept, streng vertraulicher Anhang (Konzept), Entwurf der TO, beiliegend

Schreiben über die Beendigung der Wirksamkeit des Obersten Sanitätsrates

Schreiben über die Beendigung der Wirksamkeit des Lebensmittelbeirates

Schreiben über Sonderverwendungszulagen für außergewöhnlich tätige Beamte von der VI. Rangklasse aufwärts (zweifach)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft betr. das Gesetz über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (gedruckt)

Inhalt:

1. Warenaustausch - Übereinkommen mit Polen.
2. Forderungen der Militärgagisten in den Militärspitälern.
3. Mitwirkung von Vertretern der Beamtenschaft bei Personalangelegenheiten.
4. Lebensmittelimporte aus Italien nach Tirol.
5. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch öffentlicher Volks- und Bürgerschulen.
6. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über die Gewährung und Aufbringung der Teuerungszulagen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen

Volks- und Bürgerschulen in Tirol.

7. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen.
8. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Schulen.
9. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, womit bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Graz behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde aus dem Wirkungskreis der Stadtgemeinde ausgeschieden werden.
10. Beschluss der Salzburger Landesversammlung, betreffend die Ergänzung der Statuten der Landes- Kommunalkreditanstalt.
11. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.
12. Übernahme des Kriegsarchivs in die deutschösterreichische Verwaltung.
13. Vollzugsanweisung über die Ausstellung von Arbeitskarten *für* Kinder.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und über die Errichtung, Erhaltung und Besuch öff. Volks- und Bürgerschulen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Lehrpersonal an öff. Volks- und Bürgerschulen für das erste Halbjahr 1919 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Beschluss der prov. Steiermärkischen Landesversammlung über die Aufhebung des Eheverbots für Lehrerinnen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Beschluss der prov. Steiermärkischen Landesversammlung auf Änderung des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, Betreibung und des Besuchs der öff. Schulen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 z. Zl. 17.404/1919 des Staatsamtes des Inneren betr. Beschluss der prov. Steiermärkischen Landesversammlung über die Zuweisung bestimmter Gesetze der Ortspolizei Graz an die staatliche Polizeibehörde (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 z. Zl. 15.489 des Staatsamtes des Inneren betr. Beschluss der Salzburger

Landesversammlung über die Ergänzung der Statuten der Landes-Kommunalkreditanstalt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 Zl. 3778/1919 des Staatsamtes für Heerwesen betr. Vortrag den weiterbestand des Kriegsarchivs (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder (12 Seiten, gedruckt)

1.

Warenaustausch-Übereinkommen mit Polen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet, dass die von ihm in Warschau geführten Kompensationsverhandlungen im allgemeinen günstig verlaufen sind. Nach dem abgeschlossenen Vertrag hätten wir um 80 Millionen Kronen mehr Waren an Polen zu liefern als uns geliefert werden wird. Dieser Betrag werde teils durch in Deutschösterreich befindliche polnische Guthaben gedeckt, teils in Reichsmark erlegt werden. Unsere Lieferpflicht erstrecke sich auf Textilien, Papierwaren, Eisenwaren, elektrotechnische Artikel, Metalle, Wagnerartikel, chemische Produkte und diverse technische Artikel sowie Leder- und Schuhwaren. Demgegenüber stehen folgende Lieferungen aus Polen: Kohle in einem Mindestquantum von täglich 2.000 Tonnen mit Steigerung bei Mehrförderung, Erdölprodukte (Benzin, Petroleum, Paraffin, Kerzen, Gasöl und Schmieröl), 5.000 Waggon Kartoffel, 240 Waggon Eier, monatlich 1.000 Schlachtpferde, 150.000 Stück Gänse, 6 Waggon Fische, Häute, Felle, Tierhaare, Zinkbleche, Schrauben und Muttern, ferner Zement und Zucker bei günstigem Ausfall der Rübenernte.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat den abgeschlossenen Vertrag.

2.

Forderungen der Militärgagisten in den Militärspitälern.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r führt aus, dass die in den Militärspitälern in Verwendung stehenden Militärgagisten (Ärzte, Apotheker etc.) eine Gleichstellung mit den in diesen Spitälern den gleichen Dienst versehenen Zivilangestellten verlangen. Es handle sich um eine monatliche Aufwendung von 23.000 K für ungefähr 3 Monate. Er erbitte sich die Ermächtigung zur Flüssigmachung dieser Aushilfe.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, dass er dieser Maßnahme nur unter der Voraussetzung zustimmen könne, dass es sich um in den Zivildienst übernommene ehemalige

Militärgagisten handle, da andernfalls eine Ungleichheit mit den übrigen Militärgagisten in der Gebührenbehandlung eintreten würde. Eventuell wäre diese Zuwendung an die in Rede stehenden Gagisten nicht in Form einer Gehaltserhöhung sondern in Gestalt von vorübergehenden Zulagen zu gewähren.

Der Kabinettsrat erteilt dem antragstellenden Unterstaatssekretär die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heerwesen nach Maßgabe der von diesem gekennzeichneten Richtlinien vorzugehen.

3.

Mitwirkung von Vertretern der Beamtenschaft bei Personalangelegenheiten.

Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Russ teilt mit, dass der im Staatsamt für Volksernährung bestehende Verein der rechtskundigen Beamten das Verlangen gestellt hat, in wichtigen, die Beamten betreffenden prinzipiellen Fragen sowie auch in konkreten Personalangelegenheiten (Beförderungen, Einberufungen von Beamten, Gewährung von Remunerationen) gehört zu werden. Er habe im Prinzip gegen diese Forderung nichts einzuwenden, glaube aber, dass ein solches Zugeständnis nicht auf die Konzeptsbeamten allein beschränkt bleiben könnte. Ferner sei eine Gewerkschaft sämtlicher Angestellten des Staatsamtes für Volksernährung in Bildung begriffen, in deren Statutenentwurf der Zwang zur Mitgliedschaft vorgesehen sei.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich eine Mitteilung darüber, ob in den anderen Staatsämtern ähnliche Einrichtungen bestehen und wie sich die Ressortchefs dazu verhalten hätten.

Die Staatssekretäre Dr. Bauer, Paul und Dr. Bratusch führen aus, dass sie in ihren Ressortbereichen mit den bestehenden Organisationen die besten Erfahrungen gemacht hätten. Allerdings müsse daran festgehalten werden, dass diesen Angestelltenvertretungen bezüglich der Beförderungsfragen kein bestimmender Einfluss, sondern lediglich das Recht zur Abgabe von Gutachten eingeräumt werde. Die Mitwirkung in der Frage von Einberufungen und der Gewährung von Remunerationen sei prinzipiell abzulehnen.

Der Kabinettsrat nimmt diene Mitteilungen zur Kenntnis und stellt es den Staatssekretären anheim, diesfalls nach ihrem Ermessen vorzugehen, da sich allgemeine Regeln für das Vorgehen in diesen Belangen wohl nicht aufstellen ließen.

4.

Lebensmittel-Importe ans Italien nach Tirol.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r teilt mit, dass sich in der letzten Zeit die Fälle mehren, in welchen die Landesregierungen für eigenmächtig eingeführte Lebensmittel aus dem Auslande nachträglich die Bewilligung zur Freigabe verlangen. So sei der Landeshauptmann in Innsbruck im kurzen Wege an ihn mit dem Ersuchen herangetreten, für 25 Waggons Lebensmittel italienischer Herkunft die Erlaubnis zur Verzollung und Entladung zu erteilen. Bezüglich 5 Waggons habe er die Bewilligung sofort erteilt, da es sich um leicht verderbliche Waren handelte; rücksichtlich der übrigen 20 Waggons erbitte er sich eine Weisung des Kabinettsrates.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s verweist darauf, dass eingeführte staatlich bewirtschaftete Lebensmittel dem Anbotzwang unterliegen; es wäre daher nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

5.

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch öffentlicher Volks und Bürgerschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die Tiroler Landesversammlung am 7. April 1919 den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen der Gesetze vom 7. Juni 1910, L.G.Bl. Nr. 58, und vom 27. Juli 1918, LG.BI. Nr. 55 und 56, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen, allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Bürgerschulen beziehungsweise über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen, allgemeinen Volksschulen und der öffentlichen Bürgerschulen, abgeändert werden, beschlossen habe. Der sprechende Unterstaatssekretär stelle den Antrag, ihn zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss absehen, gleichzeitig jedoch die Landesregierung einladen zu dürfen, einige erforderliche formelle Textesänderungen beim Landesrate in Anregung zu bringen, worauf das entsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen wäre.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über die Gewährung und Aufbringung der Teuerungszulagen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Tirol.

U n t e r s t a a t s s e k r e t ä r G l ö c k e l teilt mit, dass die Tiroler Landesversammlung am 7. April d. J, einen Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung und Aufbringung. der Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven Lehrkräfte der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und der öffentlichen Bürgerschulen in Tirol gefasst habe. Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte sich im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen vom Kabinettsrate die Ermächtigung,

- 1.) von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss absehen,
- 2.) die Landesregierung einladen zu dürfen, eine erforderliche Änderung der Durchführungsbestimmung beim Landesrate in Anregung zu bringen, worauf das entsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen wäre,
- 3.) den im Zusammenhange damit gefassten Beschluss des Landesrates vom 9. April 1919, betreffend die Gewährung dieser Zulagen, insoweit den Lehrpersonen, auf welche sich nicht schon der erwähnte Gesetzesbeschluss bezieht, Teuerungszulagen zuerkannt werden, namens der Staatsregierung genehmigen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetenen Ermächtigungen.

7.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der provisorischen Landesversammlung in Steiermark am 25. April d. J. beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen, abgesehen und der Landesregierung nach vorheriger Einholung der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht, der mit dem Vollzuge den Gesetzes betraut ist, mitgeteilt werde, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes ein Anstand nicht obwaltet.

8.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Schulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der provisorischen

Landesversammlung in Steiermark am 25. April 1919 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit § 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.G.Bl. Nr. 15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches öffentlicher Volksschulen abgeändert wird, abgesehen und nach Durchführung einer formalen Abänderung des Gesetzestextes durch den Landesrat die Gegenzeichnung vollzogen werde.

9.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, womit bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Graz behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde aus dem Wirkungsbereich der Stadtgemeinde ausgeschieden werden.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der provisorischen Landesversammlung in Steiermark beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Graz behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde aus dem Wirkungsbereich der Stadtgemeinde ausgeschieden werden, abgesehen und die Landesregierung nach erfolgter Gegenzeichnung hievon mit dem Bemerken verständigt werde, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes seitens der Staatsregierung kein Anstand obwaltet.

10.

Beschluss der Salzburger Landesversammlung, betreffend die Ergänzung der Statuten der Landes-Kommunalkreditanstalt.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, daß der Staatsrat mit Beschluss vom 20. Februar 1919 die Statuten der Landes-Kommunal-Kreditanstalt in Salzburg sowie die Übernahme der Landeshaftung für die Verzinsung und Rückzahlung der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen genehmigt und dadurch diesen Papieren die gemäß § 7 des

Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R.G.Bl. Nr. 213, ex lege eintretende Pupillarqualität gesichert habe.

Dieser letztere Umstand solle nun einem Beschlusse der Salzburger Landesversammlung vom 5. Februar 1919 zufolge durch Einfügung entsprechender Bestimmungen in § 13 der Statuten zum Ausdruck gebracht werden.

Außerdem solle § 42 der Statuten, welcher den Wirksamkeitsbeginn der Statuten der Anstalt betrifft, durch eine Bestimmung ergänzt werden, durch die ausdrücklich festgestellt wird, dass mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Statuten die Wirksamkeit der alten

Statuten erlischt.

In den §§ 39 und 40 der Statuten werde die Giltigkeit von Landesversammlungsbeschlüssen, betreffend die Änderung der Statuten und die Auflösung der Anstalt, an die Genehmigung des Staatsrates gebunden. Entsprechend der inzwischen geänderten Regierungsform wäre zu fordern, dass durch Statutenänderung für die Giltigkeit von derartigen Landesversammlungsbeschlüssen die Genehmigung der Staatsregierung zur Voraussetzung gemacht wird.

Über Antrag der sprechenden Staatssekretäre genehmigt der Kabinettsrat den Beschluss der Salzburger Landesversammlung und ermächtigt gleichzeitig das Staatsamt für Inneres und Unterricht, die zum Zwecke der Anpassung des Wortlautes der Statuten an die bestehende Regierungsform erforderliche Abänderung der §§ 39 und 40 der Anstaltsstatuten im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen.

11.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Über Antrag des Unterstaatssekretärs M i k l a s erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Vizekanzler von einer Vorstellung gegen den vom niederösterreichischen Landtag am 22. Mai d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Abänderung der §§ 5 und 49 der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, abzusehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes namens der Staatsregierung zuzustimmen.

12.

Übernahme des Kriegsarchivs in die deutschösterreichische Regierung.

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s führt aus, dass es sich mit Rücksicht auf einen in nächster Zeit zu gewärtigenden Beschluss der internationalen Liquidierungskommission, betreffend das liquidierende Kriegsarchiv, sowie angesichts der Notwendigkeit der Schaffung einer einheitlichen Leitung sämtlicher staatlicher Archive Deutschösterreichs empfehlen werde, zur endgiltigen Klärung der Frage des Weiterbestandes des Kriegsarchivs Stellung zu nehmen.

Er beantrage daher, das liquidierende Kriegsarchiv und seine Aktenbestände zur Gänze in deutschösterreichischen Besitz zu übernehmen.

Staatssekretär Dr. B a u e r bezeichnet die Durchführung dieser Maßnahme als nicht ganz ungefährlich, da hiegegen von Seiten der Nationalstaaten wahrscheinlich großer Widerstand

erhoben werden würde. Er halte es für zweckmäßig, die Frage der Übernahme des Kriegsarchivs im Zusammenhange mit der Lösung der ganzen Archivsfrage neuerlich in Erwägung zu ziehen.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Anschauung an und beschließt, die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen.

13.

Vollzugsanweisung über die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.

KRP 73 vom 23. Mai 1919

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und über die Errichtung, Erhaltung und Besuch öff. Volks- und Bürgerschulen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Lehrpersonal an öff. Volks- und Bürgerschulen für das erste Halbjahr 1919 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Beschluss der prov. Steiermärkischen Landesversammlung über die Aufhebung des Eheverbots für Lehrerinnen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Beschluss der prov. Steiermärkischen Landesversammlung auf Änderung des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, Betreibung und des Besuchs der öff. Schulen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 z. Zl. 17.404/1919 des Staatsamtes des Inneren betr. Beschluss der prov. Steiermärkischen Landesversammlung über die Zuweisung bestimmter Gesetze der Ortspolizei Graz an die staatliche Polizeibehörde (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 z. Zl. 15.489 des Staatsamtes des Inneren betr. Beschluss der Salzburger Landesversammlung über die Ergänzung der Statuten der Landes-Kommunalkreditanstalt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 Zl. 3778/1919 des Staatsamtes für Heerwesen betr. Vortrag den. weiterbestand des Kriegsarchivs (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder (12 Seiten, gedruckt)

an 7/a *4/a* *und 5/a*

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landeversammlung vom 7. April 1919, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 7. Juni 1910, L. G. Bl. Nr. 52, vom 27. Juli 1918, L. G. Bl. Nr. 55 und vom 27. Juli 1918 L. G. Bl. Nr. 56 abgeändert werden.

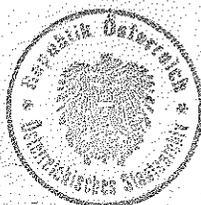
Der Landesschulrat für Tirol hat mit dem am 9. Mai 1919 eingelangten Bericht vom 8. Mai 1919, Z. 1188/1, einen Gesetzesbeschluss der Tiroler Landeversammlung vom 7. April 1919 vorgelegt, mit welchem einige Bestimmungen der Gesetze vom 7. Juni 1910, L. G. Bl. Nr. 52 und vom 27. Juli 1918, L. G. Bl. Nr. 55 und 56 betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen, allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Bürgerschulen beziehungsweise über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen, allgemeinen Volksschulen und der öffentlichen Bürgerschulen abgeändert werden.

Zunächst werden in diesem Gesetze die Lehrerinnen in ihren Bezügen den Lehrern gleichgestellt; in diesem Sinne wird der § 23 des Ges. vom 27. Juli 1918, L. G. Bl. Nr. 56 dahin abgeändert, dass in beiden Gehaltstufen die bisherigen Gehaltsstufen für Lehrerinnen beseitigt werden und die Gehaltsstufen, die bisher nur für Lehrer galten, künftig für Lehrer und Lehrerinnen gleichmässig gelten sollen.

Im § 30 wird die bisher für Lehrerinnen speziell festgesetzte Wohnungsgebühr aufgelassen und es gilt nunmehr die für Lehrer festgesetzte Wohnungsgebühr auch für Lehrerinnen.

Ferner wird im § 57 die Minimalpension für jede Lehrkraft mit 700 K normiert, während dieselbe bisher für Lehrerinnen nur 600 K betragen hat,

Folgerichtig wird der Beitrag für den Landeslehrerpensionsfonds im § 69 auch für die Lehrerinnen mit 4% statt wie



000001

30

bisher mit 3% festgesetzt und entfallen in dem dem § 14 des Gesetzes über die Schulerrichtung und Schulerhaltung angeschlossenen Schema über die Beitragsleistungen der Konkurrenzfaktoren die Sonderbestimmungen für Lehrerinnen.

Um eine volle Gleichstellung in den Bezügen herbeizuführen, hätten allerdings auch die Sonderbestimmungen für Lehrerinnen im § 29 des L.St.G. über die Dienstwohnung entfallen müssen, was aber nicht geschehen ist.

Weiters enthält das Gesetz eine für alle Lehrkräfte geltende Begünstigung, indem im § 30 L.St.G. die Wohnungsgebühr nunmehr nach den 3 ersten Wohnungsklassen abgestuft wird, die übrigen 5 Wohnungsklassen aber entfallen.

Ferner führt das Gesetz in analoger Weise wie die mit den Vollzugsanweisungen des d.ö. Staatsrates vom 28. November 1918, St.G.Bl. Nr. 68 und 69 rücksichtlich der Zivil-Staatsbediensteten geschehen ist, begünstigte Anrechnungen der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses ein und zwar mit der Massgabe, dass für die im Kriegsdienste gestandenen Lehrpersonen ein ganzes Jahr zu ihrer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit zugezählt wird.

Diese Bestimmungen sind in Einschaltungen zu den §§ 23 und 52 des Ges. vom 27. Juli 1918, L.G. Bl. Nr. 55 enthalten und wäre nur eine formelle Berichtigung in dem Sinne vorzunehmen, dass im 7. Absatz des § 23 der neuen Fassung nach dem Wort November die Jahreszahl 1918 eingefügt wird und dass im Absatz d) des § 52 der neuen Fassung vor den Worten „in den zeitlichen Ruhestand“, die Worte „von Amts wegen“, eingeschaltet werden.

Auch wäre zu bemerken, dass es in der Ueberschrift „einige

Bestimmungen der Gesetze, und nicht „des Gesetzes“, zu lauten hätte und in Artikel III des Gesetzentwurfes irrtümlich „Juli, statt „Juni,“ steht.

Art. VII ist dahin zu berichtigen, dass an Stelle der Landesregierung, wie dies bisher in allen Volksschulgesetzen und auch im geltenden Lehrerstands- und Schulerhaltungsgesetze bestimmt war, der Staatssekretär für Inneres und Unterricht mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut wird. Hiefür ist die Erwägung massgebend, dass das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 ausschliesslich zur obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen, mithin auch zur Durchführung der vorliegenden Landesgesetze berufen erscheint.

Im übrigen erscheint das Gesetz, dessen jährlicher das Land treffender Mehraufwand mit 130.000 K veranschlagt wird (bezw. angesichts der dormaligen ausserordentlichen Verhältnisse nur 65.000 K beträgt) als mit den Staatsgesetzen vollkommen im Einklang und ist im Interesse der Lehrerschaft wärmstens zu begrüßen.

Ich stelle daher den

A N T R A G,

mich zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abzusehen, die Landesregierung zu ersuchen, die erwähnten formellen Aenderungen beim Landesrate anzuregen und denselben einzuladen, das entsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung hierher wieder vorzulegen.



4/6 und 6-1-)

Gesetzesbeschlusse der Landesversammlung vom 7. April 1919 und Beschlusse des Landesrates in Tirol vom 9. April 1919, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen für das I. Halbjahr 1919.



Der Landesschulrat für Tirol hat mit dem am 9. Mai 1919 eingelangten Bericht vom 3. Mai 1919, Z. 1075/1 einen Gesetzesbeschlusse der Tiroler Landesversammlung vom 7. Mai 1919, betreffend die Gewährung und Aufbringung der Teuerungszulagen für das I. Halbjahr 1919 an die aktiven Lehrkräfte der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und der öffentlichen Bürgerschulen in Tirol vorgelegt.

Hierzu muss ich zunächst bemerken, dass mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, über die Gewährung von Teuerungszulagen für das I. Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen die Regierung ermächtigt wird, den Landesregierungen zur Bestreitung des Aufwandes der bezüglichen Teuerungszulagen Staatszuschüsse zu leisten, und dass die Gewährung dieser Zuschläge im Wesentlichen nach den Grundsätzen unter den Bedingungen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, betreffend die Gewährung dieser Zulagen im Jahre 1918 zu erfolgen hat.

Die Gewährung des Staatszuschusses ist nun nach den für das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, anzuwendenden Grundsätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319 unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass die Zulagen sowohl an die aktiven, als die pensionierten Lehrpersonen und an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen nach bestimmten Ansätzen bewilligt werden.

Da der Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 7. IV. 1919 die Zulagen nur für die aktiven Lehrpersonen bewilligt, erfüllt er die Bedingungen der oberwähnten Staatsgesetze nicht vollständig.

Nun hat aber der Landesrat in Tirol laut des gleichfalls mit Bericht des Tiroler Landesschulrates vom 3. Mai 1919, Z. 1075/2, eingelangt am 9. Mai 1919, vorgelegten Beschlusse vom 9. April 1919 im Grunde der von der Landesversammlung in der Sitzung vom 7. April 1919 erteilten

Ermächtigung allen nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, zu bedenkenden Personengruppen die Zulagen im vollen Ausmasse dieses Gesetzes bewilligt.

Es sind somit durch den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung vom 7. Mai und den Beschluss des Landesrates vom 9. Mai die diesfälligen staatsgesetzlichen Bedingungen erfüllt und gibt daher meinem Dafürhalten nach der erwähnte Mangel des Landesgesetzes keinen Anlass, gegen dasselbe eine Vorstellung zu erheben. Hierbei sei bemerkt, dass nach der Verordnung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. September 1918, R. G. Bl. Nr. 341, ein Beschluss des Landesrates als Voraussetzung für die Gewährung des Staatszuschusses genügt.

Zum Inhalte des Gesetzes wäre noch Folgendes zu erwähnen:

Nach § 2 haben bei allen Lehrkräften, für welche die Gemeinden den Gehalt zur Gänze oder zum Teile bestreiten, diese 25 % der Teuerungszulagen und zwar zu gleichen Teilen für jede Lehrperson zu übernehmen.

Nach § 3 wird der Aufwand für die Teuerungszulagen, insoweit er durch die Beiträge der Gemeinden und durch den vom Staat zu leistenden 50 % igen Beitrag nicht gedeckt ist, auf den Landeshaushalt übernommen.

Diese Bestimmungen entsprechen den Grundsätzen des mehrerwähnten Staatsgesetzes vom 25. I. 1919 und es kann in der durch dieses Landesgesetz verfügten Belastung der Gemeinden eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden, in die Teuerungszulagen einen Teil der Bezüge der Lehrerschaft bilden, diese Bezüge gemäß § 58 R. V. G. durch die Landesgesetzgebung geregelt werden und die Gemeinden nach § 14 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1918 L. G. Bl. Nr. 56, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und der öffentlichen Bürgerschulen die darin bezeichneten persönlichen Erfordernisse der Lehrer unter Beitragsleistung des Landes und der Gebietschulfonds zu tragen haben.

Der § 4 enthält die dem Staatsgesetze entsprechende Bestimmung über die Auszahlung der Teuerungszulagen, nach § 5 wird mit der Durchführung des Gesetzes der Landesrat des Landes Tirol beauftragt.

Da nun der Staat zu den Teuerungszulagen die 50 %igen Zuschüsse leisten wird, die Auszahlung der Zulagen überdies zum Teile, nämlich die des pensionierten Lehrpersonales, sowie der Lehrerwitwen- und -Waisen durch die staatlichen Steuerämter erfolgt, erscheint die Staatsregierung an der Durchführung dieses Gesetzes wesentlich beteiligt und wäre es daher notwendig, mit der Durchführung das Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu betrauen.

Was den Beschluss des Landesrates vom 9. April 1919 betrifft, so wäre derselbe insoweit mit diesen die Lehrpersonen, auf welche sich nicht schon die Bestimmungen des oben besprochenen Gesetzesbeschlusses Teuerungszulagen gewährt werden, beziehen, nach den zur Anwendung gelangenden Grundsätzen des Gesetzes

vom 26. August 1918, R.G.Bl.Nr. 319 (Teuerungszulagen für das Jahr 1918) und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Ministerial Verordnung vom 14. September 1918 R.G.Bl.Nr. 341, von der Staatsregierung zu genehmigen, und es ist diese Genehmigung Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse.

Ich stelle schon im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen den

A n t r a g

nach zu erwichtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss vom 7. April 1919 abzusehen, die Landesregierung zu ersuchen, die Aenderung der Durchführungsbestimmung beim Landesrate in Anregung zu bringen und denselben einzuladen, das entsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung hierher wieder vorzulegen, endlich den Beschluss des Landesrates vom 9. April 1919, betreffend Gewährung dieser Zulagen insoweit den Lehrpersonen, auf welche sich nicht schon der bezogene Gesetzesbeschluss bezieht, namens der Staatsregierung zu genehmigen.



(part 4) c) (part 7)

Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung

des Landes Steiermark betreffend Aufhebung des Eheverbotes für
Lehrerinnen.

Das Präsidium der steiermärkischen Landesregierung hat mit dem am 15. Mai 1919 eingelangten Bericht vom 10. Mai 1919, Pr. Z. 1415/1, das in der Sitzung der provisorischen Landesversammlung vom 25. April 1919 beschlossene Gesetz betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen vorgelegt.

Dieses Gesetz stimmt inhaltlich vollkommen mit dem in der Sitzung dieser Landesversammlung vom 30. Jänner 1919, jedoch nicht in der Form eines Gesetzes, gefassten Beschlusse überein, worüber ich in der Sitzung des Kabinettrates vom 24. März 1919 vorzutragen die Ehre hatte.

Es werden mit diesem Beschlusse die Bestimmungen des § 12 des Ges. vom 19. September 1899, L.G. Bl. Nr. 73 und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.G. Bl. 1902, Nr. 8, wonach die Verhehlung einer Oberlehrerin oder Lehrerin an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule als freiwillige Dienstesentsagung zu gelten hat, und die Bewilligung des Landeschulrates zur Verhehlung einer Oberlehrerin oder Lehrerin mit einem Lehrer erforderlich ist, aufgehoben. Zugleich wird bestimmt, dass diese Bestimmung rückwirkend auf alle jene Fälle Anwendung zu finden hat, in denen während des Krieges eine mit einem Nichtlehrer verheiratete weibliche Lehrkraft auf Kriegsdauer im Dienste belassen wurde.

Ueber die in der erwähnten Sitzung des Kabinettrates erteilte Ermächtigung habe ich der Landesregierung in Steiermark



000007

20

mit dem Erlasse vom 23. März 1919, Z. 6977 mitgeteilt, dass der Beschluss der Landesversammlung vom 30. Jänner 1919 der Form nach zur Kundmachung nicht geeignet und die Fassung desselben in der Form eines Gesetzes erforderlich sei.

Dieser Forderung ist nunmehr Rechnung getragen, das Gesetz ist inhaltlich vollkommen einwandfrei, und stelle ich daher den

A N T R A G

sich zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss vom 25. April 1919 abzusehen und der Landesregierung nach vorheriger Einholung der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht, der als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut ist, mitzuteilen, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes ein Anstand nicht obwaltet.

ad 4/c) ad 8.)

Beschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes
Steiermark, betreffend die Abänderung des § 27 des Gesetzes
zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches
der öffentlichen Schulen.

Die Landesregierung in Steiermark hat dem d.ö. Stat. sam-
te für Inneres und Unterricht das von der provisorischen Lan-
desversammlung des Landes Steiermark in der Sitzung am 25.
April 1919 beschlossene Gesetz, womit § 27 des Gesetzes vom
4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15 zur Regelung der Errichtung, der
Erhaltung und des Besuches öffentlicher Volksschulen, abge-
ändert wird, mitgeteilt.

Der diesfällige Bericht der Landesregierung ist am 16.
Mai l. J. h. a. eingelangt, die der Staatsregierung im Sinne
der Art. 14 und 15 des Ges. vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179
über die Volksvertretung zur Erhebung von Vorstellungen ein-
geräumte 14 tägige Frist endigt daher mit 30. Mai l. J.

Das beschlossene Gesetz ist dadurch notwendig geworden,
dass nach der in der Sitzung der provisorischen Landesversam-
lung vom 24. Jänner 1919 beschlossenen Abänderung des Gesetzes
über die Schulaufsicht in Zukunft die Bestellung eines Orts-
schulaufsehers zu entfallen hat.

Die im § 27 des Ges. vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15,
zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der
öffentlichen Volksschulen, dem Ortschaftsaufseher eingeräumte
Befugnis soll nunmehr nach dem vorliegenden Gesetzesbeschlusse
der steiermärkischen Landesversammlung dem Ortschaftsrate zufal-
len.



Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird nach Art. III der
Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

Gegen das beschlossene Gesetz obsaltet in meritcrischer
Hinsicht kein Bedenken.

Es wäre lediglich eine formale Berichtigung vorzunehmen,
und zwar hätte es im 2. Satze des § 27 statt „Nach Massgabe des-
selben“ zu heissen „Nach Massgabe derselben“.

Ich stelle daher den

A N T R A G

sich zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen
diesen Gesetzesbeschluss abzuweichen und die Landesregierung
zu ersuchen, beim Landesrate die oberwähnte formale Abände-
rung anzuregen und denselben einzuladen, das entsprechend
geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder
hierher vorzulegen.

ad 9.)

A u s z u g
für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark am 25. April 1919 beschlossener Entwurf eines Gesetzes, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Graz behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde aus dem Wirkungskreise der Stadtgemeinde ausgeschieden werden.

Bemerkungen: Der Entwurf wurde im hierortigen Einvernehmen ausgearbeitet; gegen seine einzelnen Bestimmungen obwalten keine Bedenken.

Anträge: Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben, der Staatssekretär für Inneres und Unterricht wäre zur Gegenzeichnung zu ermächtigen und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes wäre zuzustimmen.



ad 56) und 10)

z.Z: 15.489/1919.

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

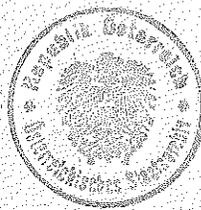
Gegenstand: Beschluss der Salzburger Landesversammlung vom 5. Februar 1919, betreffend die Ergänzung der §§ 13 und 42 der Statuten der „Landes-Kommunalkreditanstalt“.

Bemerkung: Der Staatsrat hat mit Beschluss vom 20. Februar 1919 die Statuten der Landes-Kommunalkreditanstalt in Salzburg genehmigt. Gleichzeitig hat er die Uebernahme der Landeshaftung für die Verzinsung und Rückzahlung der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen genehmigt und dadurch diesen Papieren die gemäß § 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G.Bl.Nr. 213, ex lege eintretende Pupillarqualität gesichert.

Dieser letztere Umstand soll nun durch Einfügung entsprechender Bestimmungen in § 13 der Statuten zum Ausdruck gebracht werden.

Ausserdem soll § 42 der Statuten, welcher den Wirksamkeitsbeginn der Statuten der Anstalt betrifft, durch eine Bestimmung ergänzt werden, durch die ausdrücklich festgestellt wird, daß mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Statuten die Wirksamkeit der alten Statuten erlischt.

In den §§ 39 und 40 der Statuten wird die Giltigkeit von Landesversammlungsbeschlüssen, betreffend die Aenderung der Statuten und die Auflösung der Anstalt, an die Genehmigung des Staatsrates gebunden. Entsprechend der inzwischen geänderten Regierungsform wäre zu fordern, daß durch Statutenänderung für die Giltigkeit von derartigen Landesversammlungsbeschlüssen die Genehmigung der Staatsregierung zur Voraussetzung gemacht wird.



Antrag: Im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen wird der Antrag gestellt: Der Beschluss der Salzburger Landesversammlung wird genehmigt und das Staatsamt für Inneres und Unterricht ermächtigt, die zum Zwecke der Anpassung des Wortlautes der Statuten an die bestehende Regierungsform erforderliche Abänderung der §§ 39 und 40 der Anstaltsstatuten im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen.

V o r t r a g

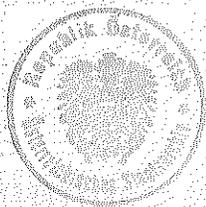
für den K a b i n e t t s r a t

über

W e i t e r b e s t a n d d e s K r i e g s a r c h i v s .

Mit Rücksicht auf einen in nächster Zeit zu gewärtigenden Beschluss der Internationalen Liquidierungskommission betreffend das liquidierende Kriegsarchiv, sowie in Kenntnis des beim Staatskanzler erliegenden Antrags über die Schaffung einer einheitlichen Leitung sämtlicher staatlicher Archive Deutschösterreichs sieht sich das Staatsamt für Heereswesen veranlasst, zur endgültigen Klärung der Frage des Weiterbestandes des Kriegsarchivs Stellung zu nehmen, schon aus dem Grunde, um dem deutschösterreichischen Liquidierungsbevollmächtigten entsprechende Weisungen geben zu können.

Das Kriegsarchiv wird zweifellos berufen sein, das gesamte historisch wichtige Schriftenmaterial den obersten militärischen Stellen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht, also auch des Kriegsministeriums, des Landesverteidigungsgenerals, der Generalinspektoren und wahrscheinlich auch der auf deutschösterreichischem Gebiete gelegenen Militärkommandos zu übernehmen. Verschiedene Fragen, wie z.B. in welchem Ausmasse die Übernahme der Akten erfolgen, die Unterbringungsfrage gelöst, der Kostenstandpunkt bereinigt werden soll, müssen wohl vor-



derhand noch zurückgestellt werden, weil zu deren Klärung eingehende zwischenstaatsamtliche Beratungen notwendig sind.

In Anbetracht der Dringlichkeit der ganzen Angelegenheit wolle einstweilen folgender prinzipieller

A n t r a g

zum Beschlusse erhoben werden.

" Das liquidierende Kriegsarchiv und seine Aktenbestände werden zur Gänze in deutschösterreichischen Besitz übernommen; doch werden sie der allgemeinen Forschertätigkeit, also auch den Angehörigen der auf dem Territorium der ehemaligen österreichischen-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten frei zugänglich sein.

Die Übernahme des liquidierenden Kriegsarchivs durch die deutschösterreichische Regierung hat mit durchgeführt zu sein. x)

Von diesem Zeitpunkte an wird der archivalische Dienst von deutschösterreichischem Personal versehen, das entsprechend etwa folgendem Arbeitsplane:

erhöhter Aktenzufluss bis Ende Mai 1920,
erhöhte archivalische Tätigkeit bis Ende 1923,
normale archivalische Tätigkeit ab Anfang 1924, durch allmähliche Reduzierung des derzeitigen Archivpersonals gewonnen, und mit letztgenanntem Zeitpunkt einen noch festzusetzenden Normalstand anzunehmen haben wird.

Zur Erleichterung der Tätigkeit der fremdnationalen Forscher hat jeder der übrigen Nationalstaaten das Recht,

x)
(Dieser Zeitpunkt wäre natürlich möglichst zu erstrecken, um bis dahin die Kosten aus der Liquidierungsmasse zu bestreiten.)

dem künftigen Kriegsarchiv einen ständigen Delegierten
samt dem nötigen Hilfspersonal zuzuteilen. Ihnen würde nur
eine rein-manipulative archivalische Tätigkeit, zu der
eine eingehende Kenntnis der Organisation und des Dienst-
betriebes des Kriegsarchivs notwendig ist, ausschliess-
lich für die Unterstützung der betreffenden Forscher
obliegen.

Als billige Kompensation hierfür stellt die deutsch-
österreichische Regierung, jedoch die Gegenforderung, dass
auch seitens der Regierungen der Nationalstaaten den deutsch-
österreichischen Forschern, welche Studien in fremdnatio-
nalen Staatsarchiven pflegen, in ähnlicher Weise Förderung
und Unterstützung geleistet wird."

Wien, am 20. Mai 1919.

Der Staatssekretär:

H. Julius Deutsch



ad 8)

ad 13)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom . Mai 1919 über die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. N. Nr. 141, über die Kinderarbeit, wird verordnet:

§ 1.

(1) Wer ein fremdes Kind unter 14 Jahren gegen Entgelt oder regelmäßig zu Arbeiten verwenden will, ist verpflichtet, vorher eine Arbeitskarte für das Kind anzusprechen. Der Arbeitskarte bedarf es nicht, wenn es sich um eine Verwendung in der Landwirtschaft handelt, die nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll.

(2) Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und den berufenen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Als fremde Kinder gelten Kinder, die mit dem Arbeitgeber nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ferner Kinder, die zwar mit dem Arbeitgeber im gemeinsamen Haushalte leben, aber weder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verwandt sind, noch zu ihm im Verhältnisse von Waiskindern, Waisen oder Pflegekindern stehen.

§ 2.

(1) Das Ansuchen um die Ausfertigung der Arbeitskarte ist von dem Arbeitgeber bei der

Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes mündlich oder schriftlich anzubringen; es hat über alle für die Bewilligung des Ansuchens maßgebenden Umstände Anschluss zu geben und insbesondere nachstehende Angaben zu enthalten: Name, Beschäftigung und Wohnort des Arbeitgebers und des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Name, Wohnort und Jahr, Monat und Tag der Geburt des Kindes, Art und Standort des Betriebes (Arbeitsstätte), in welchem das Kind verwendet werden soll, nähere Bezeichnung und voraussichtliche Dauer der für das Kind in Aussicht genommenen Verwendung, Entlohnung und Unterkunft des Kindes, erforderlichenfalls Bezeichnung der Person, die vom Arbeitgeber mit der besonderen Fürsorge für das Kind betraut wird.

(2) Jahr, Monat und Tag der Geburt des Kindes sind urkundlich (Auszug aus der Tauf- beziehungsweise Geburtsmatrik, Schulzeugnis, Heimatschein u. dgl.) zu bescheinigen.

§ 3.

(1) Die Gemeindebehörde hat die erforderlichen Erhebungen über die Gesundheitsangaben, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse (körperliche und geistige Eignung) des Kindes, die Vertrauenswürdigkeit des Arbeitgebers und die gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse der Arbeitsstätte durchzuführen und den gesetzlichen Vertreter des Kindes und die zuständige Schulleitung über das Ansuchen zu hören. Ergeben sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der beabsichtigten Arbeit, so ist die amtärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

(2) Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Gemeindebehörde des früheren ständigen Aufenthaltsortes des

pag. 1-14



000017

Kindes festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist. In diesem Falle ist darauf zu achten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeleiert wird.

(3) Die Gemeindebehörde hat sich bei der Durchführung dieser Erhebungen der Ziehfinder-Aufsichtsstelle (Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Nr. 202, Ziehfinderordnung), zu bedienen. Solange Ziehfinder-Aufsichtsstellen nicht bestehen, sind diese Erhebungen durch Kinderschutz-, Jugend- oder Gesundheitsämter der Landes- und Gemeindeverwaltungen sowie von öffentlichen Verwaltungskörpern erhaltene Berufsvormundschaften, ferner durch Bezirksvereine (Bezirkskommissionen) oder andere Zweigvereine (Zweigstellen) der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge oder durch sonstige geeignete Jugendfürsorgeorganisationen zu besorgen.

§ 4.

(1) Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung (§ 3, Absatz 1) trägt der Gesuchsteller. Über ihre Angemessenheit entscheidet im Streitfalle die politische Behörde.

(2) Die Kosten sind erforderlichenfalls im Wege der politischen Exekution einzubringen.

§ 5.

(1) Ist nach der Beschaffenheit der Arbeit und der Betriebsstätte und mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers ein Schaden für die Sittlichkeit, die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht zu befürchten, so ist — die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt — die Arbeitskarte nach dem angeschlossenen A. Muster (Beilage A) auszustellen, vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise von dem mit der Ausfertigung betrauten Beamten zu fertigen und mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen.

(2) Von der Ausstellung der Arbeitskarte ist die zuständige Schulleitung zu verständigen.

(3) Die Verweigerung der Arbeitskarte ist in einem schriftlichen, mit einer ordnungsmäßigen Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheide zu begründen. Beschwerden gegen die Verweigerung sind innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Zustellungstag nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde einzubringen.

§ 6.

(1) Die Arbeitskarte ist für die voraussichtliche Dauer der Verwendung des Kindes, höchstens jedoch für ein Jahr auszustellen.

(2) Die Ausstellung hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen.

(3) Bei der wegen Ablaufes der Gültigkeitsdauer (Jahresfrist) nötigen Erneuerung der Arbeitskarte kann die schriftliche Bescheinigung des Jahres, Monats und Tages der Geburt des Kindes (§ 2, Absatz 2) unterbleiben, wenn die Richtigkeit der betreffenden Angaben durch die bisherige Arbeitskarte dargetan wird. Auch können die in § 3 vorgeschriebenen Erhebungen entfallen; nur der gesetzliche Vertreter des Kindes und die zuständige Schulleitung sind jedenfalls zu hören.

(4) Wird eine neue Arbeitskarte deshalb ausgestellt, weil die frühere verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, so ist dieser Umstand in der neuen Arbeitskarte sowie im Verzeichnisse über die ausgestellten Arbeitskarten (§ 8, Absatz 1) zu vermerken.

§ 7.

(1) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dürfen nicht verwendet werden:

- a) im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bei dem Anfüllen der Getränke und bei der Bedienung der Gäste;
- b) bei öffentlichen Schaustellungen und Auführungen, sofern nicht die Bezirksschulbehörde im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet;
- c) in den im Anhange zum Gesetze über die Kinderarbeit bezeichneten Betriebsstätten und Beschäftigungen;
- d) zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen;
- e) zum Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort sowie zum Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus oder auf der Straße;
- f) im Bergbau.

(2) Die Ausstellung von Arbeitskarten für die vorerwähnten Verwendungs- und Beschäftigungsarten ist verboten.

(3) Für Kinder vor dem vollendeten 12. Lebensjahre dürfen Arbeitskarten nur insoweit ausgestellt werden, als es sich um die Verwendung zu leichten Arbeiten in der Landwirtschaft oder im Haushalte handelt und die Kinder das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8.

(1) Die Gemeindebehörde hat über die ausgestellten Arbeitskarten ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis nach dem angeschlossenen

B. Muster (Beilage B), zu führen. Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen.

(2) Auf Grund der gemäß § 15, Absatz 1 des Gesetzes über die Kinderarbeit einlangenden Anzeigen ist von der Gemeindebehörde nach dem an-

C. geschlossenem Muster (Beilage C) ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Aufsichtsorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die von den Arbeitgebern gemäß § 15, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes zu führenden Verzeichnisse der fremden Kinder sind nach dem ange-schlossenen Muster (Beilage D) anzulegen.

D.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hanusch m. p.

Muster A.

Nr.

Gültig bis

Kosten- und stempelfrei gemäß § 16
des Gesetzes vom 19. Dezember 1918,
St. G. Bl. Nr. 141, über die Kinder-
arbeit.

Arbeitskarte

für das Kind (Vor- und Zuname)

geboren (Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt)

zuständig nach

Name, Beschäftigung und Wohnort des gesetzlichen Vertreters

Dieses Kind darf von dem Arbeitgeber (Vor- und Zuname, Beschäftigung)

wohnhaft in

in seinem ^{Betriebe} ~~Haushalte~~ (nähere Bezeichnung des Betriebes beziehungsweise der Arbeitsstätte)

in

zu nachbezeichneten Arbeiten verwendet werden

Von der Gemeindevorsteherung.

....., am

(Gemeindefiegel.)

(Unterschrift.)

Diese Arbeitskarte wurde am mit Geltung bis erneuert

(Gemeindefiegel.)

(Unterschrift.)

(Rückseite der Arbeitskarte.)

Bemerkungen der ausstellenden Behörden:

.....

.....

.....

.....

.....

Zur Beachtung für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und den berufenen Aufsichtsorganen (§ 17 des Gesetzes über die Kinderarbeit) auf Verlangen vorzuweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder das verwendete Kind aus dem Kindesalter (vollendetes 14. Lebensjahr) tritt, so ist die Arbeitskarte an dessen gesetzlichen Vertreter auszuliefern oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

000021

Verzeichnis

der von der Gemeindevorsteherung in
im Jahre ausgestellten Arbeitskarten.

1		2				3		
Der Arbeitskarte		Des Kindes				Des gesetzlichen Vertreters		
Fortlaufende Nummer	Datum der Ausstellung	Vor- und Zuname	Geburts-			Vor- und Zuname	Beschäftigung	Wohnort
			Tag und Monat	Jahr	Ort			

000023

4			5	6	7	8
Des Arbeitgebers			Art und Standort des Betriebes (der Arbeitsstätte), in welchem das Kind verwendet werden soll	Nähere Bezeichnung der Verwendung des Kindes	Gültigkeitsdauer der Arbeitskarte	Anmerkungen
Vor- und Zuname	Beschäftigung	Wohnort				

Verzeichnis

der im Gebiete der Gemeinde
gelegenen Betriebe, in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

1	2	3	4	5	6
Fort- lau- fende Zahl	Vor- und Zuname und Wohnort des Arbeitgebers	Art und Standort des Betriebes (der Arbeitsstätte)	Anzahl der beschäftigten Kinder	Datum der Anzeige mit Angabe der Geschäftszahl der Gemeinde- vorsteherung	Anmerkung

Verzeichnis

der im Betriebe
des
in

verwendeten fremden Kinder.

1	2				3	4	5	6
Fort- lau- fende Zahl	Des Kindes				Tag des Eintrittes in das Arbeits- verhältnis	Tag des Austrittes aus dem Arbeits- verhältnisse	Datum und Gültigkeits- dauer der Arbeitskarte sowie Bezeichnung der aus- stellenden Behörde	Anmerkung
	Geburts-			Vor- und Zuname				
	Tag und Monat	Jahr	Ort					